

Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der MINIMALEN LOHNBEDINGUNGEN (Art. 8b, Abs. 1, Bst. b, Entsendeverordnung)

Name und Adresse des Subunternehmers / des Unternehmens:

Firma: M. Stähli AG
Strasse: Wisacherstrasse 23
PLZ, Ort: 8182 Hochfelden
Land: Schweiz
Tel.nr. 044 860 21 31
E-Mail info@urex.ch

Zeichnungsberechtigte Personen gemäss Handelsregistereintrag:

Name / Vorname: Stähli Martin
Funktionen: Inhaber, Verwaltungsrat
Unterschriften: 
Ort/Datum Hochfelden 12.09.2025

Die oben unterzeichnende Person bestätigt im Sinne von Art. 8b, Abs. 1, Buchstabe b Entsendeverordnung¹, dass der oben genannte Subunternehmer die minimalen Lohnbedingungen gemäss Art. 2, Abs. 1 des Entsendegesetzes² bezüglich

- des Mindestlohnes entsprechend der erworbenen Qualifikation
- der obligatorischen Erhöhungen der Mindest- und Effektivlöhne
- der obligatorischen Zuschläge für Überstunden, Akkordarbeit, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie beschwerlicher Arbeit
- des anteilmässigen Ferienlohnes³ und 13. Monatslohnes
- der bezahlten Feier- und Ruhetage

¹ Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung; EntsV; SR 823.201)

² Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20)

³ gilt nur, wenn die Ferien in Form von Zuschlägen ausbezahlt werden

- der Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 324a OR⁴
- des Lohnes bei Verzug des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324 OR

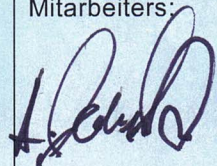
garantiert, die im anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) und den anwendbaren Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates sowie Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) vorgeschrieben sind.

- Mitarbeitender ist folgendem GAV unterstellt: LMV für das Bauhauptgewerbe
- Mitarbeitender ist **keinem** GAV unterstellt. Begründung:

Die oben unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit der folgenden Angaben:

1. Angaben zu den **Normalarbeitszeiten** gemäss anwendbarem GAV:
Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche oder pro Tag: 40.50 oder
normale Arbeitszeit pro Woche oder pro Tag:
2. Angaben zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gemäss GAV oder Artikel 324a OR:
Beginn Lohnersatzzahlung: 2. Tag
Unbezahlte Tage/Karenztage: 1 Tag
Lohnfortzahlung in %: 90%
Dauer der Versicherungsleistung: 730 Tagen
3. Weitere Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2, Abs. 1 Entsendegesetz
Die weiteren Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Feriendauer, Verbot der Diskriminierung sowie besonderer Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sind im Musterdokument "Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen" enthalten.
4. Angaben zu dem für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmer des Betriebes/Subunternehmers in der Schweiz (= beim Subunternehmer angestellt):

⁴ Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)

Name, Vorname	Einreihung in Lohnklasse/Lohnkategorie gemäss GAV	Berufs-/Branchenerfahrung, Jahr nach Anstellung etc. gemäss GAV	<u>Mindestlohn</u> gemäss massgebender Lohnklasse des GAV pro Monat oder pro Stunde	Schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers, dass er mindestens die für seine Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung⁵ erhält
(Bsp.) Muster Erich	(Bsp.) <i>Berufsarbeiter, Angelernter, etc.</i>	(Bsp.) <i>1. Jahr nach Lehrabschluss, etc.</i>	(Bsp.) <i>Fr. 4350.00/Monat</i> <u>Mindestlohn</u>	Datum: <i>01.05.2024</i> Unterschrift des Mitarbeiters: <i>Erich Muster</i>
Sorrentino Alexander	Bauarbeiter Q	10+ nach Lehrabschluss	CHF 33.95 pro Stunde zuzüglich Ferien, Feiertag, 13. Monatslohn	Datum: 12.09.2025 Unterschrift des Mitarbeiters: 

Mitarbeiterlisten können nicht akzeptiert werden.

Bitte obenstehende Tabelle ausfüllen.

⁵ Die **minimale Entlohnung** gemäss Art. 1 Entsendeverordnung umfasst folgende Bestandteile:

- den Mindestlohn entsprechend der erworbenen Qualifikation
- obligatorische Erhöhungen der Mindest- und Effektivlöhne
- die obligatorischen Zuschläge für Überstunden, Akkordarbeit, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie beschwerliche Arbeit
- den anteilmässigen Ferienlohn und 13. Monatslohn
- die bezahlten Feiertage und Ruhetage
- die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 324a OR
- den Lohn bei Verzug des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324 OR